

FEUERPOLIZEILICHE BEWILLIGUNGEN FÜR WÄRMETECHNISCHE ANLAGEN UND GEFÄHRLICHE STOFFE

WEISUNG

20.01
1. Januar 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDSÄTZE	3
2	ERSTELLUNG, UMBAU UND BETRIEB VON WÄRMETECHNISCHE ANLAGEN	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Bewilligungsinstanzen	5
2.2.1	Wärmetechnische Anlagen	5
2.2.2	Brennstofflagerung für den Betrieb	6
3	LAGERUNG BRENNBARER FLÜSSIGKEITEN	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Bewilligungsinstanzen	6
4	LAGERUNG BRENNBARER GASE	6
4.1	Allgemeines	6
4.2	Bewilligungsinstanzen	7
5	HERSTELLUNG UND LAGERUNG VON SPRENGMITTELN SOWIE VON PYROTECHNISCHEN GEGENSTÄNDEN ZU GEWERBLICHEN ZWECKEN	7
6	HERSTELLUNG, LAGERUNG UND VERKAUF VON FEUERWERKSKÖRPER	7
6.1	Allgemeines	7
6.2	Bewilligungsinstanzen	8
7	HERSTELLUNG UND LAGERUNG VON JAGD-, SPORT UND INDUSTRIEMUNITION	8
8	ERWERBSSCHEIN FÜR FEUERWERKSKÖRPER KAT. 4	8
9	INKRAFTTRETEN	9
	ANHANG	10

Gestützt auf §§ 11 und 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) vom 24. September 1978 und gestützt auf §§ 13, 16, und 17 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) vom 8. Dezember 2004

e r l ä s s t

die GVZ (Gebäudeversicherung Kanton Zürich) folgende Weisung:

1 GRUNDSÄTZE

¹ Unabhängig von der Bewilligungspflicht

- Sind wärmetechnische Anlagen so auszuführen, aufzustellen und zu unterhalten, dass sie einen gefahrlosen, bestimmungsgemässen Betrieb gewährleisten, und dass Schäden im Störfall begrenzt bleiben. Die Schutzmassnahmen richten sich insbesondere nach Art und Nennwärmeleistung der Anlagen sowie nach Art und Menge der für den Betrieb benötigten Brennstoffe.
- Hat die Lagerung von und der Umgang mit Stoffen wie brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und Munition so zu erfolgen, dass Brände und Explosionen verhindert oder deren Auswirkungen begrenzt werden. Die Schutzmassnahmen richten sich insbesondere nach Art und Menge der vorhandenen Stoffe, Gebinde und Behälter.

² Es gelten die Schweizerischen Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF); zu beachten sind insbesondere:

- VKF-Brandschutznorm vom 1. Januar 2015;
- VKF-Brandschutzrichtlinie „Wärmetechnische Anlagen“ vom 1. Januar 2015;
- VKF-Brandschutzrichtlinie „Gefährliche Stoffe“ vom 1. Januar 2015.

³ Für Stoffe, die nach Gefährlichkeit, Menge und Art der Lagerung im Brandfall eine besondere Gefahr darstellen, sind Schutzkonzepte zu erstellen und spezielle Massnahmen zu treffen.

2 ERSTELLUNG, UMBAU UND BETRIEB VON WÄRMETECHNISCHEN ANLAGEN

2.1 Allgemeines

¹ Als wärmetechnische Anlagen gelten Wärmeerzeugungsaggregate und -einrichtungen, insbesondere Feuerungsaggregate, Wärmepumpen, Wärmekraftkoppelungsanlagen, Blockheizkraftwerke, Absorberanlagen und Solaranlagen.

² Wärmetechnische Anlagen umfassen das Wärmeerzeugungsaggregat, die Transport-, Verteil-, Steuer- und Sicherheitseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Abgasführung

³ Erstellung, Umbau und Betrieb von wärmetechnischen Anlagen sowie die Lagerung der für den Betrieb erforderlichen Brennstoffe bedürfen in Abhängigkeit der Leistung und des Brennstoffes eines Installationsattests oder einer Bewilligung der Gemeinde oder der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich.

⁴ Lager mit brennbaren Flüssigkeiten (Entz. Fl. 1 – 3) bis 450 l, Heizöl- und Diesellager, erdverlegte Treibstofftanks, Solarenergieanlagen, Wärmepumpen mit nicht brennbarem Kältemittel und elektrischem Antrieb sowie Lager für gasförmige Brennstoffe bis 50 kg (z. B. Propan) – bei Gasen geringer Dichte oder grossem Zündbereich in Luft (z.B. Wasserstoff) bis 5 kg – sind bewilligungsfrei.

⁵ Gesuche sind mit den notwendigen Unterlagen (Formular, Katasterplan, Grundriss und Schnittplänen, Detailplänen, Prinzipschema) zu versehen und der Gemeinde einzureichen (Ablauf des Bewilligungsverfahrens siehe Anhang).

⁶ Kontrollen und Abnahmen erfolgen durch die Gemeindefeuerpolizei.

2.2 Bewilligungsinstanzen

2.2.1 Wärmetechnische Anlagen

Art / Leistung	Bewilligungsinstanz		
	Keine Bewilligung notwendig	Gemeinde	GVZ
Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 600 kW in Räumen gemäss Ziffern 3.2 - 3.4 der VKF-Brandschutzrichtlinie 24-15 „Wärmetechnische Anlagen“	x Installations- attest *		
Aggregate und Dekorationsfeuer mit mehr als 2 kW bzw. > 0,3 l/h Brennstoffverbrauch, Blockheizkraftwerk (BHKW), Notstromaggregate, befeuerte Dampfkessel, Wärmepumpen ohne brennbare Kältemittel	x Installations- attest *		
Anlagen mit einer Nennwärmeleistung über 600 kW in Räumen gemäss Ziffern 3.2 - 3.4 der VKF-Brandschutzrichtlinie „Wärmetechnische Anlagen“ (inkl. direktbefeuerte Absorber mit weniger als 500 kg brennbarem Kältemittel und Wärmepumpen mit brennbarem Kältemittel)		x	
Spezialanlagen beliebiger Nennwärmeleistungen wie: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schnitzel- und Pelletsfeuerungen ▪ Stückholzfeuerungen ▪ Cheminée, Cheminée-, Kachel- und Speicheröfen, Kochherde ▪ Gasbetriebene Cheminée ▪ Flüssiggasanlagen, die sich über Terrain befinden 		x	
Spezialanlagen beliebiger Nennwärmeleistungen wie: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Spänefeuerungen ▪ Anlagen für Faulgas (z.B. Biogasanlagen) ▪ Flüssiggasanlagen, die sich unter Terrain befinden ▪ Anlagen mit mehr als 500 kg brennbarem Kältemittel 			x

* Vor Inbetriebnahme ist der Gemeindefeuerpolizei ein Installationsattest einzureichen. Die Vorlage kann unter www.gvz.ch heruntergeladen werden.

2.2.2 Brennstofflagerung für den Betrieb

Art und Menge der Brennstoffe	Bewilligungsinstanz	
	Gemeinde	GVZ
Feste Brennstoffe		
▪ Lager für wärmetechnische Anlagen, die von der Gemeindefeuerpolizei bewilligt werden	x	
▪ Lager für wärmetechnische Anlagen, die von der GVZ bewilligt werden		x
Gasförmige Brennstoffe		
▪ 50 kg bis 300 kg	x	
▪ über 300 kg		x

3 LAGERUNG BRENNBARER FLÜSSIGKEITEN

3.1 Allgemeines

¹ Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Klassierungen Entz. Fl. 1 – 3 (ausgenommen Diesel- und Heizöllager sowie Lagerung von Treibstoffen in erdverlegten Tanks) bedarf einer Bewilligung der Gebäudeversicherung Kanton Zürich. Kleinmengen bis 450 l sind bewilligungsfrei.

² Gesuche sind mit den notwendigen Unterlagen (Formular, Katasterplan, Grundriss und Schnittpläne, Detailpläne) zu versehen und der Gemeinde einzureichen (Ablauf des Bewilligungsverfahrens siehe Anhang).

³ Kontrollen und Abnahmen erfolgen durch die Gemeindefeuerpolizei.

3.2 Bewilligungsinstanzen

Brennbare Flüssigkeiten	Bewilligungsinstanz	
	Gemeinde	GVZ
Über 450 l (Klassierungen Entz. Fl. 1 - 3)		x

4 LAGERUNG BRENNBARER GASE

4.1 Allgemeines

¹ Die Lagerung brennbarer Gase bedarf einer Bewilligung der Feuerpolizei. Dazu zählen insbesondere auch Erd- und Flüssiggastankstellen. Kleinmengen bis 50 kg (z.B. Propan) – bei Gasen geringer Dichte oder grossem Zündbereich in Luft (z.B. Wasserstoff) bis 5 kg – sind bewilligungsfrei.

² Gesuche sind mit den notwendigen Unterlagen (Formular, Katasterplan, Grundriss und Schnittpläne, Detailpläne) zu versehen und der Gemeinde einzureichen (Ablauf des Bewilligungsverfahrens siehe Anhang).

³ Kontrollen und Abnahmen erfolgen durch die Gemeindefeuerpolizei.

4.2 Bewilligungsinstanzen

Brennbare Gase	Bewilligungsinstanz	
	Gemeinde	GVZ
5 kg bzw. 50 kg bis 300 kg	x	
Über 300 kg		x

5 HERSTELLUNG UND LAGERUNG VON SPRENGMITTELN SOWIE VON PYROTECHNISCHEN GEGENSTÄNDEN ZU GEWERBLICHEN ZWECKEN

¹ Herstellung und Lagerung von Sprengmitteln sowie pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken bedürfen einer Bewilligung der Gebäudeversicherung Kanton Zürich.

² Gesuche sind mit den notwendigen Unterlagen (Formular für den Verkauf, Formular, Katasterplan, Grundriss und Schnittpläne, Detailpläne) zu versehen und der Gebäudeversicherung Kanton Zürich einzureichen.

³ Kontrollen und Abnahmen der Herstellung und Lagerung erfolgen durch die Gebäudeversicherung Kanton Zürich.

⁴ Für den Verkauf ist zusätzlich eine Bewilligung der Kantonspolizei Zürich, SPSPA-BA-WS, Postfach, 8021 Zürich notwendig.

6 HERSTELLUNG, LAGERUNG UND VERKAUF VON PYROTECHNISCHEN GEGENSTÄNDEN ZU VERGNÜGUNGSZWECKEN

6.1 Allgemeines

¹ Herstellung, Lagerung und Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen für Vergnügungszwecke (Feuerwerkskörpern) bedürfen einer Bewilligung der Feuerpolizei. Die Lagerung von Kleinmengen der Kategorien 1 bis 4 bis 5 kg brutto sowie Herstellung und Verkauf von pyrotechnischen Spielwaren der Kategorie 1 (wie Bengalhölzer, Bengalfackeln, Knallkorken, Knallerbsen, Amores, Tischbomben usw.) sind bewilligungsfrei.

² Gesuche sind mit den Unterlagen (Formular, Katasterplan, Grundriss und Schnittpläne, Detailpläne, Prinzipschema) zu versehen und der Gemeinde einzureichen (Ablauf des Bewilligungsverfahrens für die Lagerung und den Verkauf siehe Anhang).

³ Kontrollen und Abnahmen von Lagerung und Verkauf erfolgen durch die Gemeindefeuerpolizei. Bei zeitlich nicht limitierten Verkaufsbewilligungen ist jeweils vor jeder Verkaufsperiode durch die Gemeindefeuerpolizei eine Kontrolle des Lagers und des Verkaufsstandes durchzuführen.

6.2 Bewilligungsinstanzen

Herstellung, Lagerung und Verkauf von Feuerwerkskörper	Bewilligungsinstanz	
	Gemeinde	GVZ
Herstellung		x
Lagerung 5 kg bis 300 kg brutto	x	
Lagerung über 300 kg brutto		x
Verkauf	x	

7 HERSTELLUNG UND LAGERUNG VON JAGD-, SPORT UND INDUSTRIEMUNITION

¹ Die Herstellung sowie die Lagerung von mehr als 300 Kilogramm brutto von Jagd-, Sport- oder Industriemunition bedarf einer Bewilligung der Gebäudeversicherung Kanton Zürich.

² Gesuche sind mit den Unterlagen (Gesuch für den Verkauf gemäss Abs.4, Formular, Katasterplan, Grundriss und Schnittpläne, Detailpläne, Beschreibung) zu versehen und der Gebäudeversicherung Kanton Zürich einzureichen.

³ Kontrollen und Abnahmen der Herstellung und Lagerung erfolgen durch die Gebäudeversicherung Kanton Zürich.

⁴ Für den Verkauf ist zusätzlich eine Bewilligung der Kantonspolizei Zürich, SPSA-BA-WS, Postfach, 8021 Zürich notwendig.

8 ERWERBSSCHEIN FÜR FEUERWERKSKÖRPER KAT. 4

¹ Der Erwerb von Feuerwerkskörper der Kategorie 4 bedarf eines Erwerbsscheins der Gebäudeversicherung Kanton Zürich oder einer Abbrandbewilligung der Gemeinde, auf deren Gebiet das Feuerwerk gezündet wird.

² Gesuche sind mit den Unterlagen (Gesuchsformular Erwerbsschein, Kopie Identitätskarte/Pass, Originalausweis der bestandenen Prüfung zum Feuerwerkkurs A [FWA] resp. Feuerwerkkurs B [FWB]) zu versehen und der Gebäudeversicherung Kanton Zürich einzureichen.

³ Der Erwerbsschein muss alle für seine Erteilung erforderlichen Angaben enthalten. Der Erwerbsschein ist höchstens ein Jahr gültig.

⁴ Für den Abbrand ist je nach Veranstaltungsdatum eine Bewilligung zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Gemeinde notwendig.

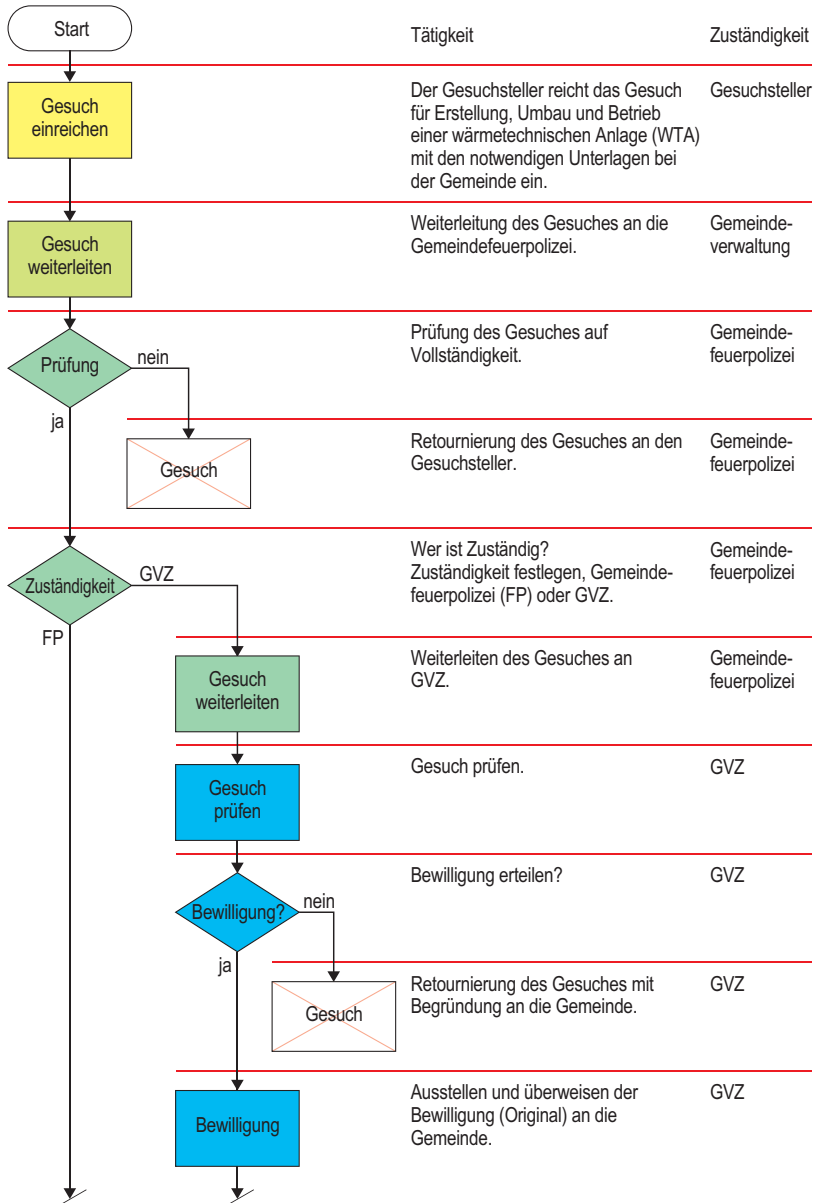
⁵ Das Ausstellen von Abbrandbewilligungen obliegt den Gemeinden.

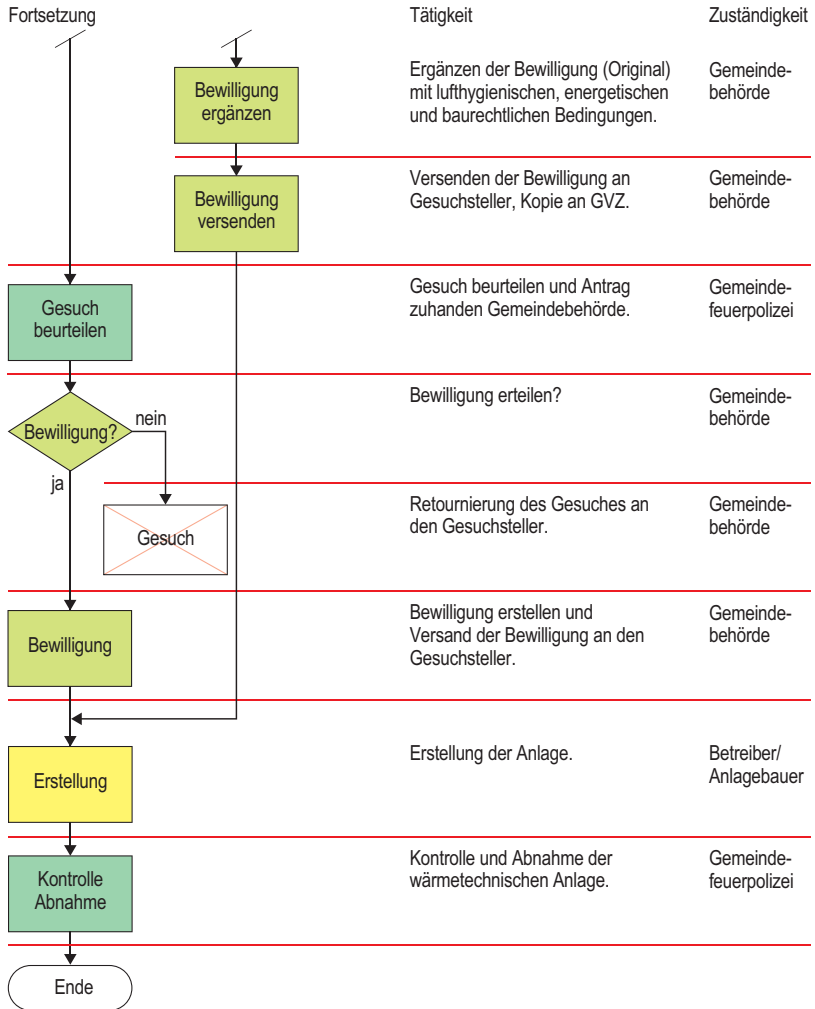
9 INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Weisung ersetzen die Bestimmungen der Weisung 20.3 „Feuerpolizeiliche Bewilligungen für wärmetechnische Anlagen und gefährliche Stoffe“ der Kantonalen Feuerpolizei vom 15. August 2005.

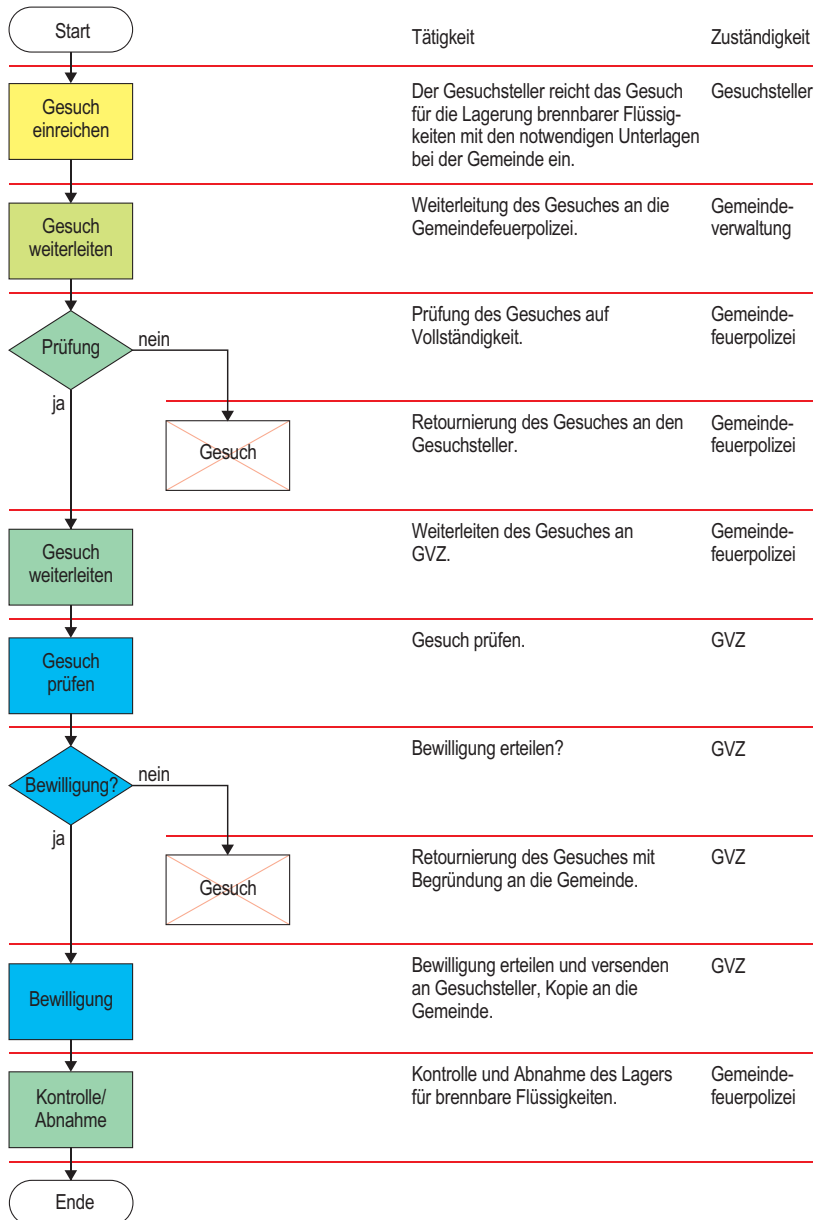
ANHANG

Bewilligungsverfahren für wärmetechnische Anlagen

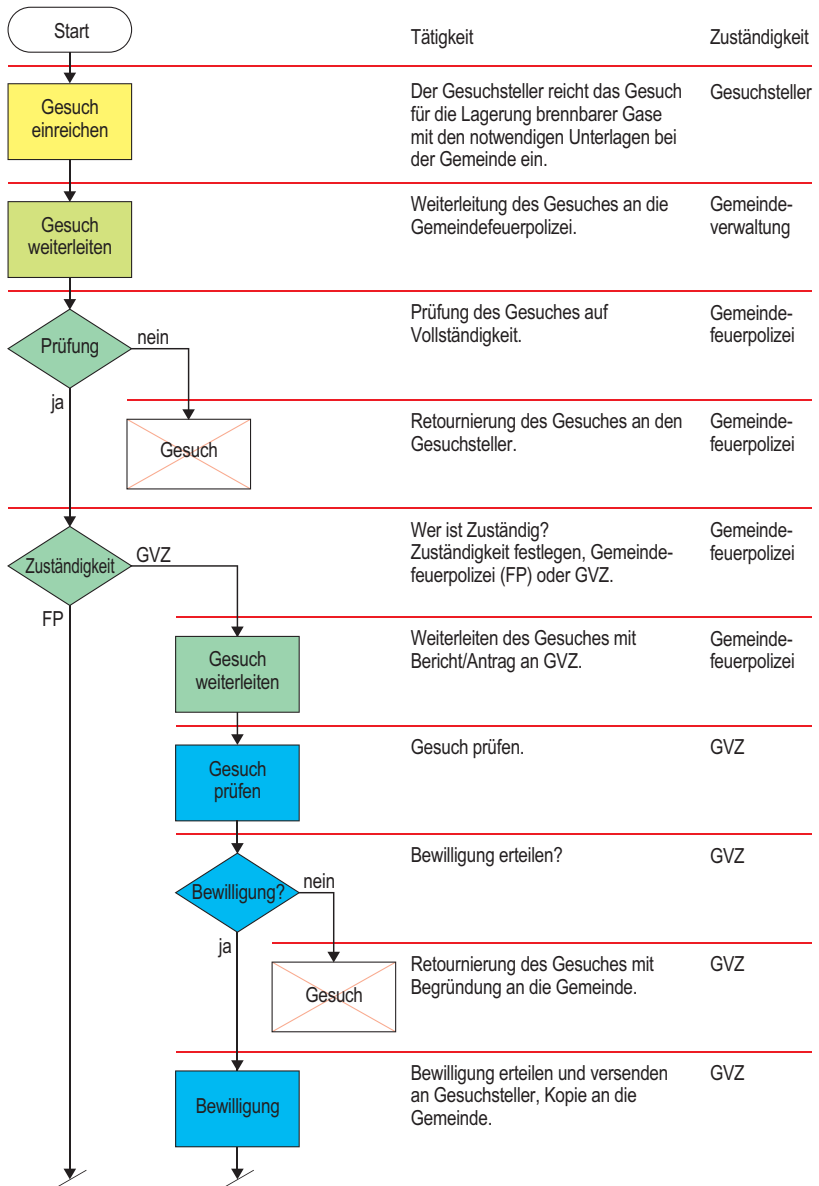


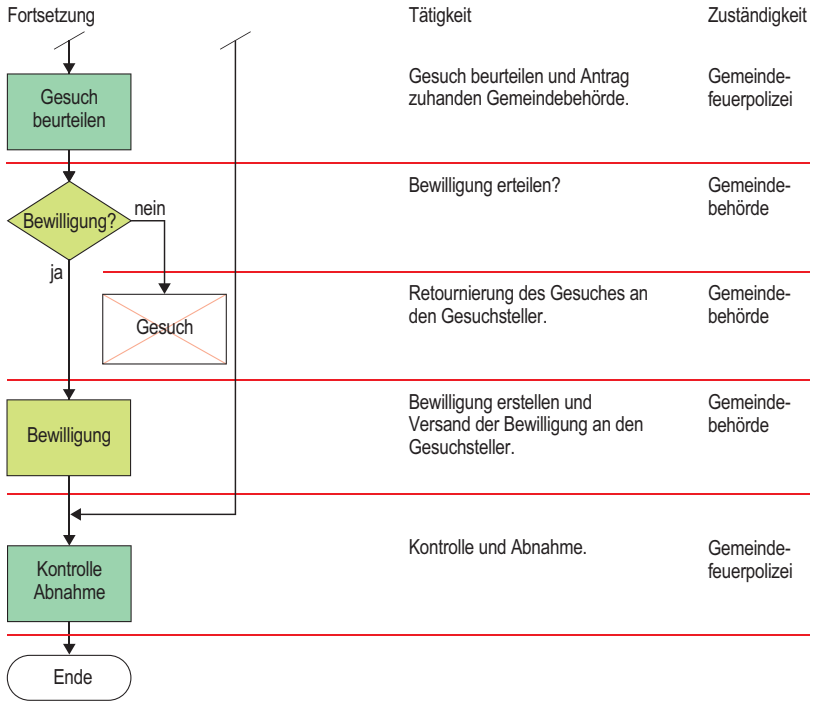


Bewilligungsverfahren für Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

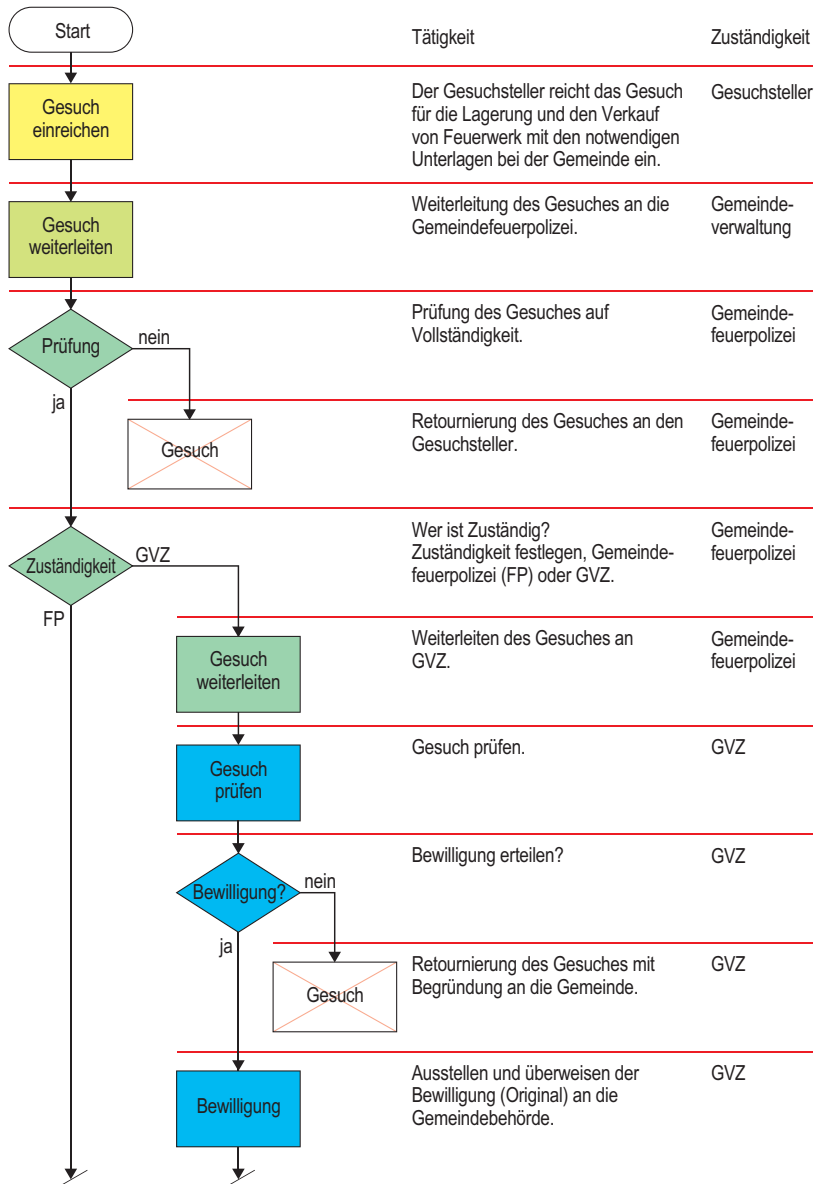


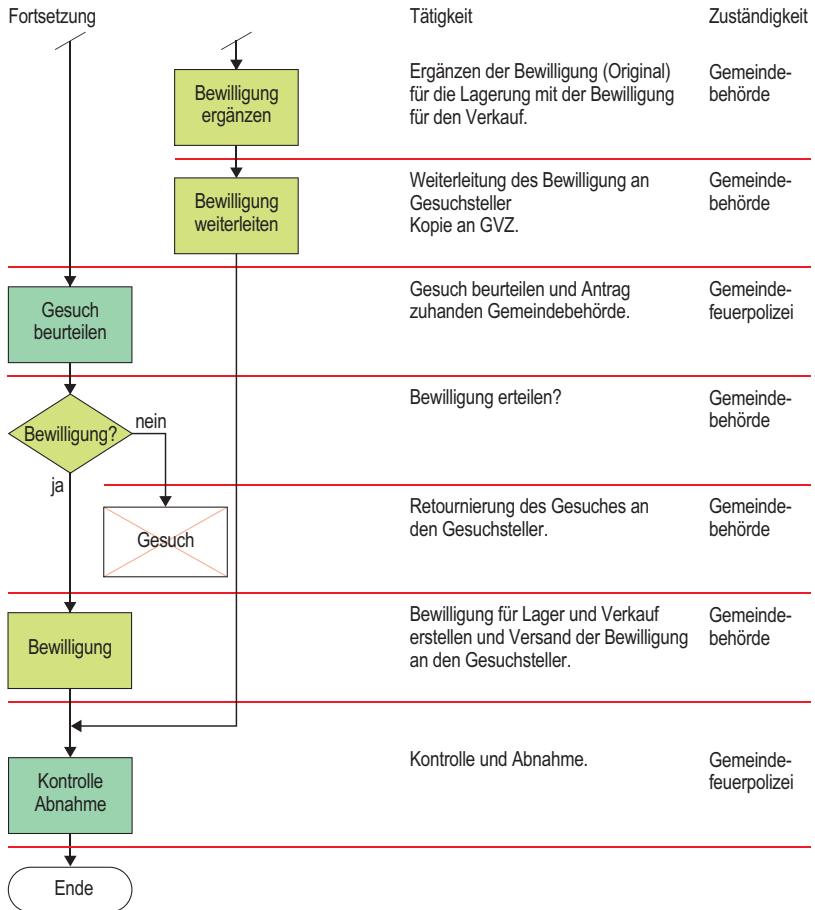
Bewilligungsverfahren für Lagerung brennbarer Gase





Bewilligungsverfahren für Lagerung und Verkauf von Feuerwerk





 **GVZ** GEBÄUDEVERSICHERUNG
KANTON ZÜRICH

SICHERN & VERSICHERN

Thurgauerstrasse 56
Postfach · 8050 Zürich
T 044 308 21 11 · F 044 303 11 20
info@gvz.ch · www.gvz.ch